



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

24. Jahrgang

Potsdam, den 28. März 2013

Nummer 29

Zweite Verordnung zur Änderung der Härtefallkommissionsverordnung

Vom 26. März 2013

Auf Grund des § 23a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Härtefallkommissionsverordnung vom 17. Januar 2005 (GVBl. II S. 46), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. September 2009 (GVBl. II S. 709) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „des Ausländers“ durch die Wörter „der ausländischen Person“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ihre Stellvertreter“ durch die Wörter „die stellvertretenden Mitglieder“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die katholische Kirche, die Flüchtlingsorganisationen des Landes Brandenburg, die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Berlin-Brandenburg, der Städte- und Gemeindebund Brandenburg, der Landkreistag Brandenburg, die für Soziales zuständige oberste Landesbehörde sowie die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde können je ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied vorschlagen. Zusätzlich sind die oder der Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg und die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nach § 3 Mitglieder der Härtefallkommission ohne Stimmrecht. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle führt den Vorsitz. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sollen über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts oder über Erfahrungen in der Migrations- und Flüchtlingsberatung oder -betreuung verfügen.“
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „ein Sachverständiger“ durch die Wörter „eine sachverständige Person“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die bei der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde beschäftigte Person, der die Leitung der Geschäftsstelle übertragen worden ist, vertritt die Härtefallkommission nach außen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Wörter „eines Ausländers“ durch die Wörter „einer ausländischen Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Einverständniserklärung“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle der Auffassung, dass ein Ausschlussstatbestand im Sinne des § 5 erfüllt ist, teilt sie oder er dies der Kommission mit einem Bericht über den Ausschlussgrund mit.“
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „stellt sicher“ durch die Wörter „ordnet an“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Ausschlussgründe

(1) Ausschlussgründe im Sinne des § 23a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen vor bei ausländischen Personen,

1. die sich nicht im Bundesgebiet aufhalten oder für die keine Ausländerbehörde des Landes Brandenburg zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz zuständig ist,
2. für die noch eine Aufenthaltserlaubnis in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde oder im asylrechtlichen Verfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erreicht werden kann oder wenn lediglich Gründe vorgetragen werden, die als zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abschließend geprüft worden sind oder werden,
3. deren Aufenthaltsort der Ausländerbehörde nicht bekannt ist,
4. gegen die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes erlassen worden ist,
5. denen ein Aufenthaltstitel nach § 5 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes versagt wurde oder die nach den §§ 53 und 54 des Aufenthaltsgesetzes ausgewiesen sind.

(2) Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen bei ausländischen Personen,

1. die die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert haben,
2. die Straftaten von erheblichem Gewicht im Sinne des § 23a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes begangen haben,
3. für die der Termin einer Rückführung bereits feststeht,
4. deren Fall in der Härtefallkommission schon behandelt wurde, ohne dass neue Erkenntnisse vorliegen, die eine der oder dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden, oder ohne dass sich die der vorherigen Entscheidung zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich wesentlich geändert hat; eine Veränderung der Sach- und Rechtslage ist dann wesentlich, wenn bei Kenntnis eine andere Entscheidung der Kommission in Betracht gekommen wäre.

Die Härtefallkommission kann von der Anwendung eines in Satz 1 genannten Ausschlussgrundes wegen besonderer Umstände des Einzelfalls absehen, wenn sie dies mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Über den jeweils zu beratenden Einzelfall erstattet das Mitglied der Härtefallkommission, das den Fall eingebracht hat, Bericht.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Ausländers“ durch die Wörter „der ausländischen Person“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „des Ausländers“ durch die Wörter „der ausländischen Person“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einem Ausländer“ durch die Wörter „einer ausländischen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Ausländers“ gestrichen.

8. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 26. März 2013

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister des Innern

Dr. Dietmar Woidke